Arbeitsschutz für Praktikanten: Auf was ist zu achten?

Wenn Praktikanten im Unternehmen eingesetzt werden, muss auch für sie der Arbeitsschutz klar geregelt sein.

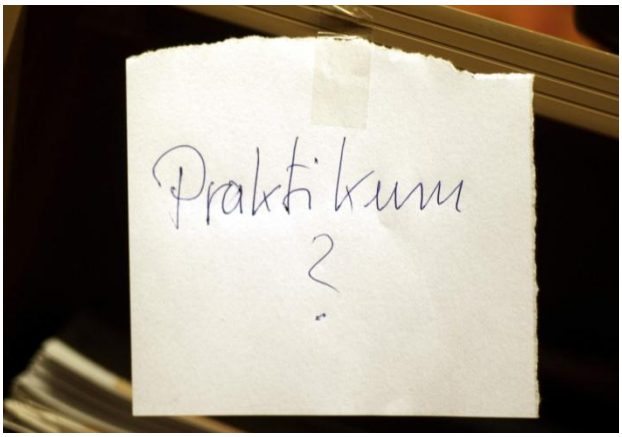

© bbroianigo / pixelio.de

Im Hinblick auf den fehlenden Nachwuchs ist es für Handwerksbetriebe immer wichtiger, ihren eigenen Nachwuchs aktiv zu suchen und zu fördern. Eine gute Möglichkeit bieten Praktika, um Jugendliche für den Handwerksberuf zu interessieren. Die Jugendlichen können im Praktikum das Arbeitsfeld und den Betrieb näher kennenlernen und eine Entscheidung für eine Ausbildung treffen.

Betriebe haben es mit unterschiedlichen „Praktikantengruppen“ zu tun: Zum einen sind es Schüler/innen von allgemeinbildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ohne konkreten Berufsbildungsbezug absolvieren wollen. Zum anderen sind es Berufsschüler und Arbeitssuchende ohne Berufsausbildung, die ein konkretes Arbeitsfeld kennenlernen wollen.

Für alle gilt: Von Anfang an sind im Betrieb klare Regelungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu treffen.

Welche Anforderungen muss der Arbeitgeber erfüllen?

Der Praktikumsbetrieb hat die Pflicht – unabhängig vom Vertragsverhältnis – den Praktikanten in die betrieblichen Abläufe des Arbeitsschutzes zu involvieren. Hierbei sind Unterweisungen des neuen Praktikanten zu allgemeinen betrieblichen Arbeitsschutzanforderungen ebenso erforderlich wie die Betreuung bei speziellen, besonders gefahrträchtigen Arbeiten. Als Grundlage dient eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG), die jeder Betrieb zu erstellen hat.

Welche Arbeitsschutzbestimmungen für den einzelnen Praktikanten gelten, ist vom Alter und von den Einsatzbedingungen im Betrieb abhängig. Beispielsweise muss bei Jugendlichen mit oder ohne Berufsausbildung neben der Gefahrstoff- und Biostoffverordnung auch das Jugendarbeitsschutzgesetz beachtet werden.

Im Folgenden werden für die verschiedenen „Praktikantengruppen“ aufgezeigt, welche rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes gelten, welche Tätigkeiten die Praktikanten ausführen dürfen und welche nicht. Schließlich werden Hinweise zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge gegeben.

Schülerschnupperpraktikum (Schüler/innen ohne Berufsbildung und unter 18 Jahren)	
Weitere gesetzliche Vorgaben	
✓ Jugendarbeitsschutzgesetz ✓ Schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten	
Mögliche Tätigkeiten	**Beschäftigungs-einschränkungen**
Leichte Arbeiten ohne gesundheitliche Risiken, z.B.: ✓ Unterstützung bei organisatorischen Abläufen in der Praxis ✓ Unterstützung bei Vor- und Nachbereitungen von Arbeitsplätzen	Keine Aufgaben, die Gesundheitsgefahren bedingen und die die Jugendlichen seelisch oder körperlich überfordern: ✓ Tätigkeiten mit erhöhten Unfallrisiken ✓ Umgang mit Gefahrstoffen ✓ Infektionsrisiken ✓ Nacht- und Wochenendarbeit, Alleinarbeit
Arbeitsmedizinische Vorsorge	
Arbeitsmedizinische Vorsorge ist meist nicht erforderlich, da Schülerpraktikanten nicht mit den gefährdenden Tätigkeiten beauftragt werden dürfen. Wenn das Praktikum länger als 2 Monate dauert, ist eine Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschrieben.	

Volljährige Berufseinsteiger	
Gesetzliche Vorgaben	
✓ Arbeitsschutzgesetz ✓ Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung ✓ Biostoffverordnung ✓ Gefahrstoffverordnung ✓ Lastenhandhabungsverordnung	
Mögliche Tätigkeiten	**Beschäftigungs-einschränkungen**
Alle Tätigkeiten, die dem jeweiligen Ausbildungs- und Kenntnisstand entsprechen	Einschränkungen, die sich durch die fehlende Ausbildung ergeben
Arbeitsmedizinische Vorsorge	
Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird anhand der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.	

Praktikum in der Berufsausbildung (Praktikanten unter 18 Jahren)	
Gesetzliche Vorgaben	
✓ Jugendarbeitsschutzgesetz ✓ Schriftliche Zustimmung zum Praktikum durch die Erziehungsberechtigten ✓ Arbeitsschutzgesetz ✓ Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung ✓ Biostoffverordnung ✓ Gefahrstoffverordnung ✓ Lastenhandhabungsverordnung	
Mögliche Tätigkeiten	**Beschäftigungs-einschränkungen**
Tätigkeiten, die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlich sind und die unter Aufsicht eines Fachkundigen ausgeübt werden, z.B.: ✓ Tätigkeiten mit Infektionsrisiken (ausgenommen sind die biologischen Arbeitsstoffe der Gruppe 3 und 4) ✓ Feuchtarbeit ✓ Umgang mit Gefahrstoffen ✓ Heben und Tragen, wenn die körperlichen Voraussetzungen gegeben sind und Unterstützung durch Kollegen angeboten wird	Keine Aufgaben, die Gesundheitsgefahren bedingen und die für die Ausbildung nicht notwendig sind, z.B.: ✓ Schweres Heben und Tragen ohne Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen ✓ Nacht- und Wochenendarbeit ✓ Alleinarbeit in emotional belastenden Situationen
Arbeitsmedizinische Vorsorge	
Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird anhand der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.	

Alle 3 Tabellen - Quelle: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Stand 2014

Tipps für die Praxis

- ✓ Achten Sie bereits im Voraus auf mögliche Belastungen für Praktikanten.
- ✓ Stellen Sie die Betreuung von Praktikanten durch qualifizierte Mitarbeiter sicher und planen Sie dafür Zeit ein.
- ✓ Beachten Sie die zusätzlichen Anforderungen für einen Praktikanten bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und leiten Sie die passenden Schutzmaßnahmen für die Praktikanten ab.

Was ist neu in den Online-Arbeitsschutzportalen?

Dokumentation der Pflichtenübertragung

Im passwortgeschützten Bereich können Sie unter dem Navigationspunkt „meine Dokumente“ die von Ihnen erstellten Dokumente hochladen und verwalten. Neben den schon bekannten Dokumenten können Sie nun auch Ihre **Pflichtenübertragungen** im Portal einstellen. Somit sind alle relevanten Dokumente zur Pflichtenübertragung zentral an einer Stelle gespeichert, von der sie immer und von jedem Ort aus aufgerufen und eingesehen werden können.

Die Vorlagen für die relevanten Pflichtenübertragungen sind unter dem Navigationspunkt „Pflichtenübertragungen“ verfügbar. Mit wenigen Anpassungen schneiden Sie diese beschreibbaren Vorlagen in kurzer Zeit auf Ihren Betrieb zu.

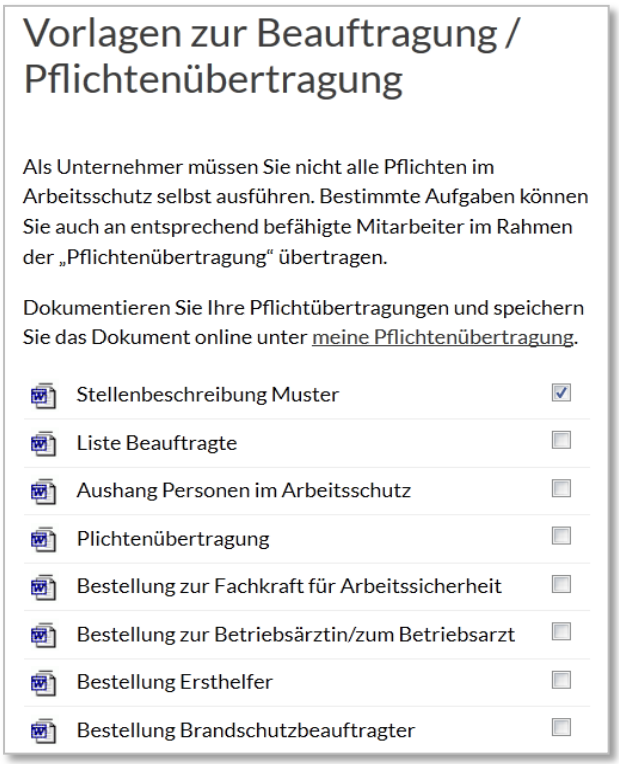

Auszug aus der Liste der bearbeitbaren Vorlagen zur Pflichtenübertragung

Prüftermine für Arbeitsmittel

Mit dem neuen Modul **„Arbeitsmittel“** haben Sie jederzeit die Prüftermine für Ihre Arbeitsmittel im Blick.

Sie legen die Prüfobjekte an – also Ihre Arbeitsmittel – und können in der Folge zu diesem Eintrag die erfolgten Prüftermine dokumentieren. Über den eingestellten Prüfungszyklus ermittelt das System automatisch den nächsten anstehenden Termin und erinnert Sie daran.

Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team von basik-net gerne zur Verfügung: Heike Siekmann: h.siekmann@uve.de, Tel: 030 31582465.

Weitere Informationen über das Thema „Arbeitsschutz für Praktikanten“ finden Sie unter den folgenden Links:

Jugendarbeitsschutzgesetz | Gesetzlicher Unfallschutz für Praktikanten (BG BAU) | Unfallversicherung für Praktikanten (DGUV)